

A n t r a g

3

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 26/APR. 1990 Ltg. 2M/A-1/38 Kö.-Aussch.
--

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Eichinger, Feurer,
Hoffinger, Gruber, Romeder, Knotzer, Rupp Franz, Icha,
Breininger, Koczur, Greßl, Sivec, Hülmbauer, Uhl, Treitler und
Wittig

betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

1. Durch die beabsichtigte Neuschaffung von Entlohnungsschemata für Krankenschwestern, Sanitätshilfsdienst, Gehobener medizinisch-technischer Dienst und Medizinisch-technischer Fachdienst sowohl für Beamte als auch Vertragsbedienstete und die damit vom Landtag als Initiativantrag vorgesehenen GBGO-Novelle sowie GVBG-Novelle wird gleichzeitig eine Anpassung der GBDO erforderlich.

Artikel I Z.1, 3 bis 5, 7, 10 bis 17 und 19 bis 22 sollten deshalb mit gleicher Wirksamkeit notwendige Ergänzungen erfahren.

2. Mit der im Landesgesetzblatt bereits am 2. März 1990 verlautbarten GBDO-Novelle und GVBG-Novelle wurde für Oberinnen mit Reifeprüfung der neue Dienstzweig Nr.53 a geschaffen. Um Benachteiligungen gegenüber den Schwestern im Dienstzweig Nr.65 (bisher C bzw. c) zu verhindern, ist eine Anpassung mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 3. März 1990 erforderlich.

Dies betrifft Artikel I Z.2, 6, 9 und 18.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abg. Mag. Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung im Landtag am 17. Mai 1990 möglich ist.